

3101

Freitag, 7. Dezember 1945.

Ausländische Vermögenswerte.
Berufsgeheimnis, Eingabe des
Verbandes schweiz. Notare.

Politisches Departement. Antrag vom 5. Dezember 1945.

1.) In einer Eingabe vom 24. Oktober 1945 hat der Verband schweizerischer Notare, Elisabethenstr. 2, Basel, Stellung genommen zum Bundesratsbeschluss vom 7. September 1945, der im Zuge der Erlasse zur Regelung der Sperren und Bestandesaufnahmen ausländischer Vermögenswerte ergangen ist und eine partielle Aufhebung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte und Notare gegenüber den Enqueten und Einzeluntersuchungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle brachte. Der Verband schweizerischer Notare hat von diesem Schritt "mit Bedauern und Beunruhigung" Kenntnis genommen. Ohne dass er den vom Bundesrat als notwendig erachteten Massnahmen Hindernisse bereiten möchte, legt er Wert darauf, seinen grundsätzlichen Standpunkt in der Frage des Berufsgeheimnisses darzulegen.

2.) Das Politische Departement hat die Bedeutung des mit der erfolgten beschränkten Aufhebung des Berufsgeheimnisses vorgenommenen Eingriffes stets erkannt und gewürdigt. Andererseits liessen die Verhältnisse auf dem hier in Frage stehenden Gebiet leider keine andere Lösung zu, die sowohl den berechtigten Interessen der Berufsgeheimnispflichtigen als auch denjenigen der Allgemeinheit Rechnung getragen hätte.

Im vorgelegten Entwurf einer Antwort wird in allgemeiner Weise zu den grundsätzlichen Darlegungen des Verbandes schweizerischer Notare Stellung genommen und auf die Gründe verwiesen, die den Bundesrat zur ausdrücklichen Aufhebung der Berufsgeheimhaltungspflicht auf dem Gebiete der Sperre und Enqueten über ausländische Vermögenswerte veranlasst haben.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Die Eingabe des Verbandes schweizerischer Notare wird gemäss dem vorgelegten Entwurf beantwortet (siehe Beilage).

An den Verband schweizerischer Notare, Elisabethenstr. 2, Basel.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis und an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser



Bern, den 7. Dezember 1945.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

an

den Verband schweizerischer Notare,

B e s e l .

Elisabethenstr. 2.

Sehr geehrte Herren,

In Ihrer Eingabe vom 24. Oktober 1945 nehmen Sie zu den Bundesratsbeschlüssen vom 13. Juli 1945 und 7. September 1945 Stellung. Dabei haben Sie vornehmlich den an zweiter Stelle genannten, im Zuge der Regelung von Sperren und Bestandesaufnahmen ausländischer Vermögenswerte ergangenen Erlass über die Auskunftspflicht auf Grund der Vorschriften betreffend Sperre und Anmeldung ausländischer Vermögenswerte in der Schweiz im Auge, wenn Sie Ihrem Bedauern und Ihrer Beunruhigung über die erfolgte Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses Ausdruck geben. Sie weisen darauf hin, dass es Ihnen ferne liege, der Durchführung der als notwendig erachteten Massnahmen Hindernisse zu bereiten, glauben jedoch, dem Bundesrat Ihren grundsätzlichen Standpunkt in dieser Frage darlegen zu sollen.

Der Bundesrat ist sich bei Erlass der das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und Notare in beschränktem Umfang aufhebenden Bestimmungen der grundsätzlichen Bedeutung des damit erfolgten Eingriffes in die Individualsphäre bewusst gewesen. Wenn er diesen Schritt trotzdem unternommen hat, so ist dies deshalb geschehen, weil nur auf diese Weise den auf dem Gebiete der Sperre und Bestandesaufnahme ausländischer Werte eingeleiteten Massnahmen der Erfolg gesichert werden konnte. Die zuständigen Bundesbehörden sind seinerzeit von der Auffassung ausgegangen, dass die in den Beschlüssen über Sperre und Meldepflicht (namentlich in denjenigen vom 16. Februar/27. April/3. Juli 1945 und 29. Mai/3. Juli 1945) der Schweizerischen Verrechnungsstelle verschafften Kompetenzen den nach Art. 321 des SStG berufsgeheimnispflichtigen Personen die rechtliche Möglichkeit zur Meldung oder Aussage gegeben hätten. Diese Interpretation ist damals jedoch von den Berufsgeheimnispflichtigen selbst abgelehnt worden, sodass sich der Bundesrat veranlasst sah, durch den Erlass vom 7. September 1945 die richtige Durchführung der Bestandesaufnahme der deutschen Vermögenswerte und der damit in Zusammenhang stehenden Einzeluntersuchungen sicherzustellen.

3105

Der Bundesrat bedauert, eine Aufhebung der getroffenen Massnahme und damit die Wiederherstellung der früheren Ordnung in Anbetracht der auf dem Spiele stehenden Interessen für so lange nicht in Aussicht stellen zu können als nicht die mit den ausländischen Vermögenswerten in der Schweiz zusammenhängenden Probleme ihre restlose Abklärung erfahren haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Aus Auftrag des Bundesrates
Der Bundeskanzler:

Leimgruber.